

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2695-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
22.06.2017	Finanz- und Personalausschuss	V			
03.07.2017	Rat der Stadt	B			
07.09.2017	Umweltausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Qualifizierung von Rettungsassistenten/innen des Bereichs 6-1/Feuerwehr zu Notfallsanitätern/innen und
Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und anschließende Einleitung des Vergabeverfahrens für
die Vollausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt

- I. die Qualifizierung von 42 Rettungsassistenten/innen zu Notfallsanitätern/innen bei gleichzeitiger Anhebung der Einsatzzeit bis zum 53. Lebensjahr und
- II. die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und anschließende Einleitung des Vergabeverfahrens für die Vollausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen für das Haushaltsjahr 2018 bei dem Auftrag 610002160190 – Rettungsdienst und der Kostenart 541155 – Aufw. f. Aus- u. Fortbildung, Umsch. zur Verfügung.

Bereichsleiter Bereich 4-1	Bereichsleiter Bereich 6-1	Dezernent Dezernat 0	Dezernent Dezernat 2
Achim Kawicki 06.06.2017	Gerd Auschrat 06.06.2017	Jürgen Schmidt 06.06.2017	Frank Motschull 06.06.2017
		Erster Beigeordneter und Kämmerer	Oberbürgermeister
		Apostolos Tsalastras Datum 07.06.2017	Daniel Schranz Datum 07.06.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein Beteiligung: Personalrat [X] Gleichstellungsstelle [X]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2695-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ siehe Anlagen

b) Sonstige

Begründung

I. Qualifizierung von Rettungsassistenten/innen des Bereichs 6-1/ Feuerwehr zu Notfallsanitätern/innen

Ausgangssituation:

Zum 01.01.2014 wurde das bisher gültige Rettungsassistentengesetz (RettAssG vom 10. Juli 1989) durch das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) abgelöst. Diese Gesetzesänderung in Verbindung mit der Novellierung des Rettungsgesetzes NRW zum 1. April 2015 führt dazu, dass mit Ablauf des 31. Dezember 2026 die Funktion des/der Rettungsassistenten/in durch den/die Notfallsanitäter/in ersetzt wird.

Dieses bedeutet, dass der/die Rettungsassistent/in nicht mehr als Fahrzeugführer/in (medizinische/r Verantwortliche/r) eingesetzt werden darf. Als Fahrer/in darf er/sie weiterhin fungieren.

Der Gesetzgeber hat für eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 weiter festgelegt, dass Mitarbeiter/innen mit der Qualifikation Rettungsassistent/in, die bei Inkrafttreten des NotSanG (01.01.2014) eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachweisen können, eine staatliche Ergänzungsprüfung ablegen können, um die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/in“ zu führen.

Alle übrigen Mitarbeiter/innen mit der Qualifikation Rettungsassistent/in, die zum Stichtag weniger als fünf Jahre Berufserfahrung nachweisen können, müssen sogenannte Vorbereitungsstunden (480 bzw. 960 Stunden) absolvieren, um anschließend die staatliche Ergänzungsprüfung zum/zur Notfallsanitäter/in ablegen zu können.

Vor diesem Hintergrund wurden bereits in einer ersten Weiterqualifizierungsphase alle im Rettungsdienst tätigen Rettungsassistenten/innen zum/zur Notfallsanitäter/in weiterqualifiziert, die zum Ende der Übergangsfrist 31.12.2026 (RettG NRW) das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden. Bis zu dieser Lebensaltersgrenze wurden die Mitarbeiter/innen bislang im Rettungsdienst eingesetzt.

Für Mitarbeiter/innen im Rettungsdienst, die aufgrund der gesetzlichen Übergangsfrist und der internen Regelung zur Lebensaltersgrenze im Rettungsdienst keine Ergänzungsprüfung absolvieren konnten, führt dies zu unterschiedlichen Problemstellungen:

- Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht abschließend mitgeteilt werden, welche Besoldungsstufe an die Qualifikation „Notfallsanitäter/in“ bei der Berufsfeuerwehr Oberhausen geknüpft sein wird. Im „Arbeitskreis Rettungsdienst“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2695-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

wird empfohlen, die Notfallsanitäter/innen-Qualifikation mit A9s und die Praxisanleiter – Qualifikation mit A9 + Z. zu bewerten.

- Ebenfalls kann auch heute nicht abschließend geklärt werden, welche Bewerbungsvoraussetzung zukünftig im Stellenbesetzungsverfahren notwendig sein wird. Bei diversen Führungsstellen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ist bisher die Qualifikation des/der Rettungsassistenten/in Bewerbungsvoraussetzung. Dies betrifft beispielsweise die Besetzung der Stellen der Wachbereitschaftsführer/in. Sollte diese Bewerbungsvoraussetzung durch die Qualifikation Notfallsanitäter/in ersetzt werden, könnten sich Mitarbeiter/innen, die nicht die Zusatzqualifikation zum/zur Notfallsanitäter/in absolviert haben, nicht auf entsprechende Stellen bewerben.
- Ein entscheidendes Qualitätskriterium ist auch, dass die Fahrzeugbesetzungen, in dem Falle die Fahrzeugführer/innen, unterschiedliche Qualifikationen aufweisen. Es sind somit bis zum 31.12.2026 unterschiedliche Qualifikationen möglich. Der/die Notfallsanitäter/in stellt die höchste nichtärztliche Qualifikation im Rettungsdienst dar. Die erworbenen Fertigkeiten des/der Notfallsanitäters/in unterscheiden sich von denen des/der Rettungsassistenten/in. Das bedeutet, dass unterschiedliche medizinische Kompetenzen und somit unterschiedliche Behandlungsmaßnahmen möglich sind. Dies führt zwangsläufig zu einem inhomogenen Rettungsdienst.

Mit den Zielen einer optimalen Ausschöpfung der Übergangszeit, eines bestmöglichen Qualifikationsstandes, aber auch zur Vermeidung von Benachteiligungen von Mitarbeitern/innen im Rettungsdienst, wurde daher eine Interessenabfrage „Erwerb der Qualifikation zum/zur Notfallsanitäter/in im Zeitraum 2018 – 2019“ durchgeführt. Im Rahmen dieser Abfrage haben 42 Mitarbeiter/innen, die vor dem 31.12.2026 das 50. Lebensjahr vollenden werden, ihr Interesse am Erwerb der Qualifikation zum/zur Notfallsanitäter/in bekundet.

Die finanziellen Konsequenzen ergeben sich detailliert beschrieben aus Anlage 1. Gleichzeitig wurden verschiedene Lösungsvarianten miteinander verglichen:

Variante 1 (Übergangsfrist)

Die Verwaltung erklärt, dass die Qualifikation Rettungsassistent/in gleichgesetzt wird mit der Qualifikation Notfallsanitäter/in. Das bedeutet:

- einen inhomogenen Rettungsdienst durch Qualitätsunterschied in der Versorgung
- Gleichsetzung bei zukünftigen Stellenbesetzungsverfahren
- lange Übergangsfrist (bis zu 18 Jahren)
- Kostenersparnis von ca. 54.600,- Euro

Variante 2 (Übergangsfrist mit Stichtagsregelung)

Die Verwaltung erklärt eine interne Stichtagsregelung für den Erwerb der Qualifikation zum/zur Notfallsanitäter/in. Das bedeutet:

- unter Umständen einen inhomogenen Rettungsdienst durch Qualitätsunterschied in der Versorgung (je nach Stichtag)
- Probleme im zukünftigen Stellenbesetzungsverfahren
- unter Umständen lange Übergangsfristen
- Kostenersparnis < 54.600,- Euro (abhängig vom gewählten Stichtag)
- keine Rechtssicherheit bei Stellenbesetzungsverfahren etc.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2695-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Variante 3 (Weiterqualifizierung aller im Rettungsdienst tätigen Mitarbeiter/innen)

Alle Mitarbeiter/innen, die ihr Interesse bekundet haben, werden die Ergänzungsprüfung zum/zur Notfallsanitäter/in absolvieren. Das bedeutet:

- gleicher rettungsdienstlicher Standard in der Behandlung/ Versorgung
- Qualitätsverbesserung durch neu erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten
- Rechtssicherheit bei zukünftigen Stellenbesetzungsverfahren
- keine Probleme bei eventuellen Besoldungsveränderungen
- Weiterqualifizierungskosten ca. 54.600,- Euro (eventuelle Refinanzierung durch Kostenträger)
- durch die Qualifizierungsmaßnahme stehen die Mitarbeiter/innen dem Rettungsdienst über die übliche Altersgrenze hinaus noch drei Jahre zur Verfügung

Aus Sicht der Berufsfeuerwehr Oberhausen wie auch aus organisatorischer und personalwirtschaftlicher Sicht wird die **Variante 3** favorisiert, da hier mit Blick auf die beschriebenen Problemstellungen die größte Rechtssicherheit und gleichzeitig der Erwerb des höchsten Qualitätsstandards im Rettungsdienst erreicht werden kann.

II. Vollausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in im modularen Ausbildungssystem

Ausgangssituation:

Die bereits unter I. beschriebenen gesetzlichen Neuerungen im Rettungsdienst haben zudem weitreichende Folgen für die Ausübung sowie die Ausbildung der Notfallrettung in Deutschland. Um auch zukünftig die Qualifikation Notfallsanitäter/in für den Rettungsdienst der Stadt Oberhausen sicherzustellen, muss 2018 mit der Vollausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in begonnen werden. Die Durchführung der theoretischen Ausbildung erfolgt in einem modularen Modell unter Anrechnung der Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit gemäß § 9 NotSanG (Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter/innen-Ausbildung in NRW – Teil I). Dies bedeutet, dass die Ausbildung von 36 Monate auf 30 Monate verkürzt wird.

Mit dem neuen Berufsfeld „Notfallsanitäter/in“ steht nun eine weitere signifikante Qualifikationsveränderung in der Präklinik an.

Zum 1. Januar 2014 sind das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) vom 22. Mai 2013 sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 in Kraft getreten. Insbesondere die Ausbildungsstätten, d. h. die bisherigen Rettungsassistentenschulen, sind sowohl in berufspädagogischer und bildungsorganisatorischer als auch betriebswirtschaftlicher Hinsicht vor enorme Herausforderungen gestellt.

Die künftige Ausbildung von Notfallsanitätern/innen beinhaltet nicht nur eine quantitative, sondern vor allem auch eine qualitative Veränderung. Mit einer Verlängerung der Ausbildungsdauer geht auch eine deutliche Erweiterung der theoretischen Ausbildungsinhalte (ca. 1.500 Stunden) einher. Damit verbunden ist eine erhebliche Steigerung der Ausbildungskosten. Hier ist zunächst ebenfalls der veränderte Ausbildungsumfang zu beachten, darüber hinaus aber auch, dass die Qualifikationsvorgaben für das einzusetzende Lehrpersonal deutlich gestiegen sind. Ein nicht unerheblicher Teil der Ausbildung wird zukünftig von akademisch qualifizierten Dozenten/innen durchgeführt werden müssen, die eindeutig höher zu vergüten sind als das beim bislang überwiegend eingesetzten Lehrpersonal üblich war.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2695-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

158 Ferner darf nicht unbeachtet bleiben, dass der Prüfungsaufwand tatsächlich enorm steigen wird.
159 Anstelle von bisher fünf Prüfungsteilen (eine schriftliche Prüfung, drei praktische Prüfungsteile, eine
160 mündliche Prüfung) werden im Staatsexamen von angehenden Notfallsanitätern/innen insgesamt acht
161 Prüfungen (drei schriftliche Prüfungen, vier praktische Prüfungen, eine mündliche Prüfung) gefordert.

162
163 Die Vernetzung der Lernorte Schule – Rettungswache – Klinik, die curriculare Gestaltung des
164 Ausbildungsverlaufs und die Begleitung künftiger Auszubildenden über einen relativ langen Zeitraum,
165 erfordern in Zukunft eine fundierte erziehungswissenschaftliche bzw. berufspädagogische Expertise,
166 die in vielen Ausbildungsstätten derzeit schlichtweg nicht vorhanden ist. Zusammenfassend bleibt
167 jedenfalls zu konstatieren, dass sich die bisherigen Ausbildungsstätten im Rettungsdienst vom bloßen
168 Veranstalter einzelner „Kurse“ zu tatsächlichen Berufsfachschulen werden wandeln müssen. Die
169 vorgenannten Anforderungen werden zum Teil von der feuerwehrinternen Rettungsassistentenschule
170 nicht erfüllt. Somit können vor Ort nur vereinzelte Ausbildungsinhalte sichergestellt werden.

171
172 Deshalb müssen zur Erfüllung der Vorgaben laut NotSanG, NotSan-APrV und den
173 Ausführungsbestimmungen Teil I und II, bestimmte Dienstleistungen von externen Anbietern
174 übernommen werden bzw. sind Kooperationsvereinbarungen mit anderen Berufsfeuerwehren und
175 Krankenhäusern unabdingbar.

176
177 Durch eine Kooperation wird es auch zukünftig möglich sein, eine Notfallsanitäter/innen-Schule bei der
178 Feuerwehr Oberhausen zu unterhalten, in der modulare Ausbildungsabschnitte von den einzelnen
179 Kooperationspartnern übernommen werden.

180
181 Die Kooperation ermöglicht eine ökonomische und ökologische Unterhaltung der Schule, von der alle
182 Parteien profitieren und die laut Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des
183 Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) ausdrücklich gewollt und gewünscht ist.

184
185 Zur Ausbildung:

186
187 Die Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in soll auf Grundlage des 30-monatigen modularen
188 Ausbildungskonzeptes NRW erfolgen (verkürzte Ausbildung unter Anrechnung der
189 feuerwehrtechnischen Ausbildung).

190
191 Die Lehrgangsdauer beträgt ca. vier Jahre im modularen Ausbildungssystem. In diesem Zeitraum steht
192 der/die Mitarbeiter/in der Feuerwehr Oberhausen durchschnittlich 12 Wochen pro Jahr nicht zur
193 Verfügung.

194
195 Die Lehrgangskosten für die theoretisch/ praktische Ausbildung werden mit voraussichtlich 25.000,- bis
196 30.000,- Euro pro Teilnehmer/in veranschlagt. Es handelt sich hierbei um einen pauschalierten
197 Richtwert, der ggf. noch korrigiert werden muss.

198
199 Die Lehrgangskosten für das Krankenhaus-Praktikum werden mit ca. 6.000,- Euro pro Teilnehmer/in
200 veranschlagt.

201
202 Die jährliche Teilnehmerzahl liegt bei 8 Mitarbeitern/innen.

203
204 Erklärung zum modularen Ausbildungssystem:

205
206 Da es aus personalwirtschaftlichen, organisatorischen und ausbildungstechnischen Gründen nicht
207 sinnvoll bzw. nicht möglich ist, eine/n fertig ausgebildete/n Brandmeister/in 2,5 Jahre für die
208 Notfallsanitäter/innen-Ausbildung in den Tagesdienst zu versetzen, mussten alternative
209 Ausbildungsmodelle für die Feuerwehren entwickelt werden. Um die v. g. Problemstellung zu lösen,
210 wurden von den umliegenden Rettungsdienstschole und Feuerwehren Arbeitskreise gebildet, die im
211 engen Kontakt mit der Bezirksregierung NRW standen. Mit dem Ergebnis, dass die Ausbildung zum/zur

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2695-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

212 Notfallsanitäter/in auf vier Jahre aufgeteilt werden kann. In diesen vier Jahren wechseln sich die
213 Abschnitte „Theoretische Ausbildung, Krankenhaus-Praktika, Rettungswachen-Praktika und die
214 brandschutztechnischen Tätigkeiten/ Ausbildungen“ sinnvoll ab. Die vorgenannten Abschnitte basieren
215 auf Grundlage des Rahmenlehrplans für die Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in des Ministeriums für
216 Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA).

217
218 **Aufgrund des verlängerten Ausbildungszeitraumes und der damit verbundenen Erhöhung der**
219 **Ausbildungskosten wird die bisher übliche Grenze der Tätigkeit im Rettungsdienst von**
220 **50 Jahren auf 53 Jahre angehoben.**

221 222 **Methodische Vorgehensweise zur Umsetzung der Vollausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in**

223 224 **Klärung der Kostenübernahme**

225
226 Die Kosten für die Notfallsanitäter/innenausbildung sollen als ansatzfähige Kosten des
227 Rettungsdienstes im bedarfsgerechten Umfang aufgenommen werden (vgl. § 14 Abs. 3 RettG NRW).

228
229 Art und Umfang der Ausbildungsmaßnahmen sind in die Rettungsdienstbedarfspläne der Träger des
230 Rettungsdienstes aufzunehmen. Mit den Verbänden der Krankenkassen ist über den Bedarfsplan
231 Einvernehmen anzustreben (§ 12 Abs. 4 Satz 2 RettG NRW). Damit ist die vollständige Beteiligung der
232 Kostenträger gesetzlich garantiert. Soweit zwischen Kommune und den Verbänden der Krankenkassen
233 über den Rettungsdienstbedarfsplan keine Einigung erzielt werden kann, trifft die zuständige
234 Bezirksregierung die erforderlichen Festlegungen (§ 12 Abs. 4 Satz 3 RettG NRW).

235
236 Zurzeit stellen die Kostenträger jedoch den Erlass vom MGEPA in Frage, so dass zum jetzigen
237 Zeitpunkt eine Kostenübernahme noch nicht abschließend geklärt ist.

238 239 **Vorgehensweise:**

240
241 Es wurden bereits mehrere Feuerwehren kontaktiert, die das Ausbildungsmodell „Modulare Ausbildung
242 NotSan“ (z. B. Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Krefeld, Bocholt, Langenfeld) anbieten wollen,
243 jedoch nicht im Stande sind, diese für die Feuerwehr Oberhausen zu übernehmen. Deshalb soll/ sollen

- 244
245 • die Vergabe der theoretischen Ausbildungsleistung an einen externen Bildungsträger erfolgen,
246 • eine Kooperation im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu den möglichen
247 Ausbildungsmodulen durchgeführt werden und
248 • Kooperationsverträge mit entsprechenden Krankenhäusern vorbereitet und geschlossen werden.

249 250 **Vergabe der theoretischen Ausbildungsleistung**

251 252 **Vorgehensweise:**

253
254 Verfassen eines Leistungsverzeichnisses und Vergabe des Auftrages mit ggf. externer Begleitung.

255 256 **Interkommunale Zusammenarbeit**

257
258 Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit werden Kooperationsprojekte mit angrenzenden
259 Nachbarstädten angestrebt. Die Ausbildungsstätten müssen ihre Ressourcen ergänzend
260 zusammenführen. Einer einzelnen Stadt ist es kaum möglich, eine regelmäßige Ausbildung von
261 Notfallsanitätern/innen in ökonomisch vertretbarer Weise durchzuführen. Des Weiteren hat die
262 Rettungsassistentenschule hinsichtlich der Ausbildung von Notfallsanitätern/innen zwar für einige Jahre
263 die staatliche Anerkennung (Bestandsschutz), um aber auch langfristig den Anforderungen des
264 Notfallsanitätergesetzes zu entsprechen und eine qualitativ hochwertige

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2695-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

265 Notfallsanitäter/innenausbildung zu gewährleisten, wäre eine deutliche Aufstockung der personellen
266 Ressourcen in naher Zukunft unabdingbar.

267
268 Vorgehensweise:

269
270 Aufgrund der jahrelangen und erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Mülheim an der
271 Ruhr auf dem Gebiet der rettungsdienstlichen Aus- und Fortbildung, wurden erste
272 Sondierungsgespräche zu einer gemeinsamen Notfallsanitäter/in Ausbildung geführt. Im Rahmen
273 dieser Gespräche wurde bereits deutlich gemacht, dass die v. g. theoretischen Ausbildungsmodule
274 durch einen qualifizierten externen Bildungsträger übernommen werden sollten.

275 276 **Kooperationsverträge mit den Krankenhäusern**

277
278 Die Schule trägt gemäß Notfallsanitätergesetz die Gesamtverantwortung für die Organisation und
279 Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie für die praktische Ausbildung.
280 Darüber hinaus schließt die Schule Vereinbarungen/ Kooperationsverträge mit geeigneten
281 Krankenhäusern, die die praktische Ausbildung anbieten. Es wird empfohlen, neben den üblichen
282 Vertragsinhalten wie Leistungsbeschreibung, Haftung, Vergütung etc. die Zusammenarbeit zwischen
283 den Vertragspartnern sowie die Rolle der Praxisbegleitungen der Schule zu beschreiben.

284
285 Vorgehensweise:

286
287 Es werden die jeweiligen Verwaltungen der Oberhausener Krankenhäuser angeschrieben und zu
288 einem gemeinsamen Treffen eingeladen, um das geplante Ausbildungsmodell vorzustellen und die
289 Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit zu klären.

290 291 **Zeit-Ziel-Planung:**

- 292
- 293 • Sofortige Erstellung des Leistungsverzeichnisses und Einleitung eines Vergabeverfahrens für die
 - 294 theoretische Ausbildungsleistung.
 - 295 • Fortführung der Gespräche bzgl. interkommunaler Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr
 - 296 Mülheim an der Ruhr
 - 297 • Einladung der Verwaltungsleiter/in der Oberhausener Krankenhäuser bzgl.
 - 298 Ausbildungsbereitschaft.
- 299

300 **Kurzfassung**

301
302 Die Qualifizierung der Rettungsassistenten/innen zu Notfallsanitätern/innen erfolgt aufgrund der
303 Änderung der gesetzlichen Vorschriften und zur Schaffung eines homogenen Rettungsdienstes. Zur
304 zukünftigen Sicherung des Rettungsdienstes mit Notfallsanitätern/innen beabsichtigt die Stadt
305 Oberhausen die Durchführung einer Vollausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in mit teilweise externer
306 Unterstützung, dem zunächst die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und einem sich
307 anschließenden Vergabeverfahren vorgeschaltet ist.

308
309 Die finanziellen Konsequenzen ergeben sich detailliert beschrieben aus Anlage 2.

310 311 **Anlage/n**

- 312
- 313 Anlage 1 Finanzielle Konsequenzen aus der Qualifizierung von Rettungsassistenten/innen zu
- 314 Notfallsanitätern/innen
- 315
- 316 Anlage 2 Finanzielle Konsequenzen aus der Durchführung der Vollausbildung zum/zur
- 317 Notfallsanitäter/in